



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 50

Datum 12.12.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen für das Haushaltsjahr 2025 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Az. 81/565-1/1

Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gemäß Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Dachau durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden

1

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Dachau, 11.12.2024

Dr. Holland
Oberregierungsrat

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Veterinäramt Dachau, Zimmer E 06, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Zweckverband Dachauer Galerien und Museen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und der Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Dachauer Galerien und Museen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.012.200,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 47.800,00 €

ab.

Gesamthaushalt 2.060.000,00 €

2

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird nach § 13 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

a) Im Vermögenshaushalt beträgt die Umlagezuweisung

für den Landkreis Dachau	5.000,00 €
für die Stadt Dachau	5.000,00 €

b) Im Verwaltungshaushalt beträgt die Umlagezuweisung

für den Landkreis Dachau	600.000,00 €
für die Stadt Dachau	600.000,00 €

Insgesamt wird der ungedeckte Finanzbedarf auf 1.210.000,00 € festgesetzt.

Gemäß § 13 der Verbandssatzung wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Entwicklung des ganzheitlichen Konzepts vom Bezirk Oberbayern eine feste Sonderleistung in Höhe von 600.000 Euro/Haushaltsjahr erhoben.

Die Umlagezuweisung beträgt im Verwaltungshaushalt	595.000,00 €
Die Umlagezuweisung beträgt im Vermögenshaushalt	5.000,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

- II. Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 28.11.2024 (ROB-12.2-1444.12.2_01-18-3-2) rechtsaufsichtlich festgestellt, dass die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.
- III. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in den Räumen des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen, Augsburgstr. 3, 85221 Dachau während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Dachau, den 09.12.2024

Zweckverband
Dachauer Galerien und Museen

Oberbürgermeister Florian Hartmann
1. Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Anschlag an alle Amtstafeln
vom 12.12.2024
bis 12.01.2025